



## VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

**Betrifft:** Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 7. Dezember 2017 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Gesetz vom 2. April 1992 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Bgl. Kurzparkzonengesetz) geändert wird

Der Landeshauptmann von Burgenland hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG sowie gemäß § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss mit dem Ersuchen um Zustimmung der Bundesregierung vorgelegt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 21. Februar 2018.

Der Gesetzesbeschluss betrifft ein Gesetz über die Erhebung einer Abgabe und unterliegt daher dem § 9 F-VG 1948. Da er eine Ermächtigung an Organe der Straßenaufsicht (dazu gehören auch Organe der Bundespolizei) vorsieht, unter bestimmten Voraussetzungen technische Sperrungen an Fahrzeugen anzubringen, liegt außerdem ein Fall der Mitwirkung im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Finanzen sowie für Inneres befasst, welche gegen die Erteilung der Zustimmung keine Bedenken geltend gemacht haben.

Ich stelle den

### A n t r a g .

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Burgenland folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Burgenland

Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

Sachbearbeiter  
ZAVADIL

DW  
2939

Ihre GZ/vom  
LAD-GS/VD.L229-10001-2-2017  
vom 22. Dezember 2017

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesbeschluss hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung am 21. Februar 2018 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen und gemäß § 9 Abs. 3 F-VG 1948 der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen. "

14. Februar 2018  
Der Bundesminister:  
MOSER